

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Abfallnachweisverordnung 2003 bedarf einer Aktualisierung.

In der AbfallbilanzV, BGBl. II Nr. 497/2008, sind die spezifischen Aufzeichnungsbestimmungen der Abfallsammler und -behandler geregelt, den Bestimmungen der Abfallnachweisverordnung 2003 wurde hier zum Teil derogiert. Die Formulierungen der Aufzeichnungsbestimmungen in der Abfallnachweisverordnung 2003 sollen daher bereinigt, vereinfacht und klarer gefasst werden.

Begleitscheindaten werden immer noch in Papierform oder elektronisch unstrukturiert an den Landeshauptmann gemeldet und müssen manuell erfasst bzw. nachbearbeitet werden.

### **Ziel:**

- Vereinfachung der Aufzeichnungsbestimmungen der Abfallnachweisverordnung 2003 zur Abgrenzung von der AbfallbilanzV
- Umsetzung einer elektronischen Meldung von Begleitscheindaten im Sinne einer effizienten Verwaltung
- Schaffung und Nutzung von Synergien mit Meldungen gemäß der AbfallbilanzV

### **Inhalt/Problemlösung:**

- Anpassung der Aufzeichnungspflichten jener Personen, die nicht den Aufzeichnungspflichten der AbfallbilanzV unterliegen
- Entfall von redundanten Bestimmungen (zB Melde- bzw. Registrierungspflicht der Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle gemäß § 4 der Abfallnachweisverordnung 2003), welche bereits aufgrund des AWG 2002 festgelegt sind
- Erleichterung der Begleitscheinpflicht zur Nutzung von Synergien mit der Aufzeichnungspflicht der Abfallsammler und -behandler gemäß der AbfallbilanzV
- Neufassung der Bestimmungen zur Meldung der Begleitscheindaten zur Festlegung einheitlicher Vorgaben für eine strukturierte Meldung durch eine verpflichtende Nutzung der erprobten, effizienten und bewährten elektronischen Meldewege

Zur leichteren Lesbarkeit erfolgt eine Neufassung der Bestimmungen.

### **Alternativen:**

Keine

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens**

#### **– Finanzielle Auswirkungen:**

Kostensparnis im Bereich der Bundesländer aufgrund des Entfallens einer gesonderten, manuellen Datenerfassung in der Höhe von jährlich rund 222.500 €.

#### **– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

##### **– – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen:**

Die vorgesehenen Änderungen bestehender Informationsverpflichtungen führen zu einem einmaligen Investitionsaufwand für bestimmte Unternehmen. Den einmaligen Investitionskosten der betroffenen Abfallübernehmer, die über ein Warenwirtschaftssystem verfügen und die erforderliche Schnittstelle in dieses integrieren möchten, steht ein jährliches Einsparungspotenzial gegenüber, sodass die Belastung der Unternehmen insgesamt (auf fünf Jahre berechnet) 15.000 € beträgt. Nicht berücksichtigt wurden die Verwaltungskosteneinsparungen jener Unternehmen, die bereits auf freiwilliger Basis die in der Verordnung vorgesehenen elektronischen Meldewege nutzen.

##### **- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine

##### **– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

**– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf ist EU-konform und entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 312 vom 22. 11. 2008 S 3 berichtigt durch ABl. Nr. L 127 vom 26. 5. 2009 S 24.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Mit dem vorliegenden Entwurf für eine Neufassung der Abfallnachweisverordnung sollen die Aufzeichnungspflichten nur mehr für jene Personen gelten, die nicht dem Geltungsbereich der AbfallbilanzV unterliegen und gemäß AWG 2002 zu einer Führung von Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen verpflichtet sind. Die Formulierungen der Aufzeichnungsbestimmungen sollen bereinigt, vereinfacht und klarer gefasst werden.

Eine Begleitscheinmeldung ist im Wesentlichen eine Meldung von Art, Menge, Herkunft und Verbleib von gefährlichen Abfällen – ergänzt um Informationen zu deren Transport. Die Abwicklung einer solchen Meldung in Form einer Übermittlung unstrukturierter Dateien oder papierbezogener Dokumente mit manueller Nacherfassung durch MitarbeiterInnen der Behörden ist insbesondere vor dem Hintergrund der Einrichtung und Etablierung elektronischer Meldewege im Rahmen des EDM nicht mehr zeitgemäß. Dies insbesondere, da in Zusammenschau mit der AbfallbilanzV eine elektronische Datenerfassung und eine elektronische Speicherung dieser Daten bereits zu erfolgen hat.

Aufgrund der mit der Abfallnachweisverordnung 2003 geschaffenen Rahmenbedingungen für Pilotprojekte zur elektronischen Meldungsabwicklung, wurden Wege für eine effiziente, elektronische Meldungsabwicklung in der Praxis erfolgreich erprobt.

Zudem besteht für Unternehmen, die nur eine geringe Menge an Begleitscheinen melden müssen und bisher in Papierform gemeldet haben, die Möglichkeit der Nutzung einer elektronischen Online-Eingabemaske zur Meldungsabwicklung.

Im Rahmen von Pilotprojekten auf Basis des § 10 Abfallnachweisverordnung 2003 wurden neue Meldemöglichkeiten erarbeitet und erprobt. Aufbauend auf diesen Vorarbeiten soll nunmehr die elektronische Meldeabwicklung im Verordnungsweg festgelegt werden. Zur Nutzung von Synergien mit bestehenden elektronischen Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen der Abfallsammler und – behandler soll darüber hinaus ein zukunftsfähiges Konzept der Datenverwaltung und Datenübertragung verwirklicht werden können. Es sollen die elektronischen, rechtlichen und fachlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass auch die Daten zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von gefährlichen Abfällen nur einmal erhoben werden müssen und sodann zur Erfüllung weiterer Meldeverpflichtungen, welche sich zB in der Aggregation oder Periodizität unterscheiden, zur Verfügung stehen. Dies wurde auch bereits am Beispiel der gemäß § 5 Abs. 5 der AbfallbilanzV eingerichteten elektronischen Hilfestellung (Aufzeichnungs- und Meldungstool „eADOK“) in der Praxis erprobt.

Die Einschränkung der Übermittlung der Begleitscheine für gefährliche Begleitscheine durch den Sammler oder Behandler auf Online-Eingabemaske und Übermittlung im Wege der Register ist eine dringende Forderung im Prozess der Deregulierung Bund/Länder.

#### Finanzielle Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen sind aufgrund der Änderungen betreffend die Begleitscheindatenübermittlung zu erwarten. Die Berechnung der Vollzugskosteneinsparung erfolgte unter Anwendung der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten, die Durchschnittsmietkosten und den kalkulatorischen Zinssatz, BGBl. II Nr. 97/2011.

Für die manuelle Bearbeitung von Begleitscheindaten wurde anhand der für das erste Halbjahr 2011 vorliegenden Daten davon ausgegangen, dass jährlich 154 492 Begleitscheine im Wege der EBSM\_alt-Schnittstelle und 93 270 im Wege der Erfassungsmaske des Landeshauptmannes im Register erfasst werden. Für die semimanuelle Erfassung mittels EBSM\_alt wurde eine Bearbeitungszeit von 30 Sekunden pro Begleitschein angesetzt, für die rein manuelle Dateneingabe (Erfassungsmaske des Landeshauptmannes) eine Bearbeitungsdauer von 4 Minuten pro Begleitschein.

Ausgehend von 1 680 Leistungsstunden pro Jahr ergibt sich dabei folgendes Einsparungspotenzial:

Einsparung Vollzugskosten (jährlich)

v3: 222.466,76 €

Die Sachkosten wurden mit 12 % der Personalkosten berechnet.

Für die Raumkosten wurde der Durchschnittswert in der Kategorie guter Nutzungswert herangezogen (8 Euro/m<sup>2</sup>). Pro Bediensteten sind 14 m<sup>2</sup> Bürofläche zu veranschlagen.

Die Verwaltungsgemeinkosten wurden mit 20 % der Personalkosten berechnet.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 2 (Allgemeine Aufzeichnungspflicht)**

Die Abfallnachweisverordnung 2003 soll eine weitgehend formfreie, wahlweise papierbezogene oder elektronische Aufzeichnungsführung festlegen, wobei diese Aufzeichnungen dabei – wie bisher – so geführt werden sollen, dass eine Nachvollziehbarkeit der Abfälle gewährleistet ist.

Zu Abs. 1 (Geltungsbereich der Aufzeichnungsbestimmungen):

Soweit Abfallbesitzer aufzeichnungspflichtig gemäß § 17 AWG 2002 sind, jedoch nicht vom Geltungsbereich der AbfallbilanzV, BGBl II Nr. 497/2008 umfasst sind, sind sie vom Geltungsbereich der Abfallnachweisverordnung umfasst. Dies betrifft die folgenden Personenkreise:

- Abfallersterzeuger (ausgenommen private Haushalte),
- Rücknehmer im Sinne der §§ 24a AWG 2002 für jene Abfälle, für deren Rücknahme sie keiner Anzeigepflicht oder Erlaubnispflicht unterliegen,
- Abfallsammler hinsichtlich jener Abfälle, deren Abholung oder Entgegennahme durch Dritte sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hausverwalter, Gebäudemanager oder Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen ausschließlich rechtlich veranlassen (§ 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG 2002),
- Transporteure, die gefährliche Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern.

Abfallsammler und –behandler, die von ihnen selbst erzeugte Primärabfälle (dh. Abfälle, die nicht aus einer Abfallbehandlung stammen, zB anfallendes Altöl aus dem eigenen Fuhrpark, Siedlungsabfälle aus dem eigenen Büro) nicht selbst behandeln und diese auch nicht gemeinsam mit von Dritten übernommenen oder selbst behandelten Abfällen (Sekundärabfällen) weitergeben, sollen hinsichtlich dieser Abfälle lediglich zu einer Aufzeichnung gemäß der Abfallnachweisverordnung verpflichtet sein. Abfallsammlern und –behandlern soll es hinsichtlich der oben genannten, von ihnen erzeugten Primärabfälle (welche sie direkt an Befugte weitergeben) in der praktischen Abwicklung der Aufzeichnungsverpflichtungen freistehen, ob sie diese in Papierform, elektronisch formfrei oder elektronisch strukturiert (zB gemäß den Vorgaben der AbfallbilanzV) aufzeichnen.

Aufzeichnungen gemäß der Abfallnachweisverordnung sollen für an Dritte übergebene Abfälle auf Personenebene geführt werden können. Wenn eine gemäß der Abfallnachweisverordnung aufzeichnungspflichtige Person über mehrere Standorte bzw. Absendeorte von Abfällen verfügt, sollen die Aufzeichnungen wie bisher standortbezogen geführt werden müssen.

„Erlaubnisfreie Rücknehmer“ müssen bereits aufgrund des § 17 AWG 2002 die Übernahme (Rücknahme) des Abfalls von ihrem Kunden nicht dokumentieren. Sie haben jede Weitergabe des Abfalls aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungsführung soll wie bisher entsprechend § 2 bzw. § 3 zu erfolgen haben und kann daher durch die Sammlung der entsprechenden „Lieferscheine“ bzw. Rechnung erfüllt werden. Bei gefährlichen Abfällen erfolgt die Aufzeichnung durch Sammlung der Begleitscheine. Anmerkung: Erlaubnisfreie Rücknehmer gelten nicht als Abfallersterzeuger der zurückgenommenen Abfälle. Sie sind Abfallsammler, die für ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24a AWG 2002 keiner Erlaubnis bedürfen.

Abs. 1 Z 3 soll jene natürlichen und juristischen Personen umfassen, die als Hausverwalter, Gebäudemanager oder Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen über Abfälle Dritter Personen ausschließlich rechtlich verfügen.

Transporteure, welche gefährliche Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern, sind gemäß § 17 AWG 2002 aufzeichnungspflichtig. Bereits im AWG 2002 ist geregelt, dass sie ihre Aufzeichnungspflicht durch die Sammlung und Aufbewahrung der Begleitscheine erfüllen können und ihre Aufzeichnungspflicht mit der Meldung der Begleitscheindaten durch den Übernehmer an das Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 als erfüllt gilt. Auch dann, wenn es sich um einen innerbetrieblichen Transport von gefährlichen Abfällen von einem Standort des Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers handelt und keine Begleitscheine mitgeführt werden, soll die Aufzeichnungspflicht des Transporteurs durch eine Sammlung und Aufbewahrung der gemäß § 19 Abs. 3 AWG 2002 mitgeführten Unterlagen, die Angaben zum Abfall (Beschreibung, Name und Anschrift des Abfallbesitzers und den Bestimmungsort) beinhalten, erfüllt sein.

Im Ergebnis sollen die Aufzeichnungen der Abfallersterzeuger und der erlaubnisfreien Rücknehmer im Falle der Übergabe von Abfall an eine andere Rechtsperson (einschließlich Lohnarbeiter) folgende Inhalte aufweisen:

- sofern zur Nachvollziehbarkeit erforderlich: die Angabe, dass es sich um eine Übergabe von Abfall handelt
- Datum der Übergabe
- als Herkunft den Absendeort (Adresse) des Abfallerzeugers. Sofern die Nachvollziehbarkeit der Abfälle dadurch nicht beeinträchtigt wird, etwa weil der Abfallbesitzer über nur einen Standort verfügt und alle Abfälle von diesem einen Standort (Absendeort) stammen, soll die Angabe des Absendeortes des Abfallerzeugers entfallen können.
- Abfallart
- Abfallmasse
- als Verbleib der Abfälle den Namen des Übernehmers

Die Aufzeichnungen der **Abfallerzeuger** sollen im Sonderfall einer Rücknahme von Abfall von einem Lohnarbeiter folgende Inhalte aufweisen:

- sofern zur Nachvollziehbarkeit erforderlich: die Angabe, dass es sich um eine Rücknahme von Abfall handelt
- Datum der Rücknahme
- als Herkunft den Namen des Lohnarbeitnehmers
- Abfallart
- Abfallmasse
- Als Verbleib der Abfälle den eigenen Namen. Wenn der Abfall nicht physisch zurückgenommen wird, sondern rechtlich direkt an eine andere Rechtsperson übergeben wird, so sollen die Aufzeichnungen den Übernehmer (den Namen der anderen Rechtsperson) aufweisen.

Anmerkung: Für den Fall, dass gefährliche Abfälle eines Abfallbesitzers von einem Standort des Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers gebracht werden (innerbetrieblicher Transport), sind die Unterlagen gemäß § 9 aufzubewahren. Die Begriffe „Übernahme“ und „Übergabe“ sollen dabei einerseits eine Übernahme von einer anderen Rechtsperson und die Übergabe an eine andere Rechtsperson, andererseits auch die innerbetrieblichen Übernahmen (an und von eigenen Standorten) umfassen.

Die Aufzeichnungen der Hausverwalter, Gebäudemanager oder Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hausverwalter, Gebäudemanager, Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen, die Abholung oder Entgegennahme von Abfall durch Abfallsammler und –behandler ausschließlich rechtlich veranlassen, haben hinsichtlich dieser ausschließlich rechtlichen Übernahmen von Abfall von einem Dritten mit einer ausschließlich rechtlichen Übergabe von Abfällen an eine andere Rechtsperson zumindest die im folgenden angeführten Inhalte aufzuweisen:

- sofern zur Nachvollziehbarkeit erforderlich: die Angabe, dass es sich um eine Übernahme und Übergabe von Abfall handelt
- Datum der Abfallbewegung
- als Herkunft die Namen der Übergeber (oder eine andere, zur Nachvollziehbarkeit der Abfälle geeignete Bezeichnung)
- Abfallart
- Abfallmasse
- als Verbleib der Abfälle (bei der Übergebe) den Namen der Rechtsperson, an den der Abfall direkt übergeben wird.

### **Zu § 3 (Vereinfachte Aufzeichnungen)**

Wie bereits in der Abfallnachweisverordnung 2003 vorgesehen, sollen Abfallerzeuger von Siedlungsabfällen hinsichtlich der Angabe der Abfallmasse und der erforderlichen Datumsangaben vereinfachte Aufzeichnungen führen können. Voraussetzung dafür soll sein, dass die Entsorgung der Abfälle entweder im Wege der (von Gemeinden oder Gemeindeverbänden durchgeführten bzw. beauftragten) kommunalen Sammlung erfolgt oder aufgrund eines nachweislich geschlossenen, zivilrechtlichen Vertrages (über eine regelmäßige Abholung oder Entgegennahme) sichergestellt ist. Ein solcher zivilrechtlicher Vertrag, der eine vereinfachte Aufzeichnungsführung ermöglicht, soll daher schriftlich dokumentiert sein und eine im Vorhinein festgelegte Regelmäßigkeit (zB zweimal wöchentlich, einmal monatlich) enthalten. Die Festlegung einer Abholung „bei Bedarf“ erfüllt das

Element einer Regelmäßigkeit nicht. Wer zB Abfälle von seinem Geschäftspartner „bei Bedarf“ abholen lässt, soll die Aufzeichnungen gemäß § 2 – unter Angabe der konkreten Masse und des Datums der Übergabe – führen.

Vereinfachte Aufzeichnungen sollen auch von Abfallerzeugern von Verpackungsabfällen geführt werden können, wenn ein Verpflichteter gemäß der VerpackV 1996 für diese Verpackungen, an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt und wenn diese Verpackungsabfälle über dieses System gesammelt werden. Diese vereinfachte Aufzeichnungsmöglichkeit soll nur für Abfallerzeuger und nicht für Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber von Transport- und Verkaufsverpackungen bestehen.

#### Zu § 4 (Begleitscheinpflicht)

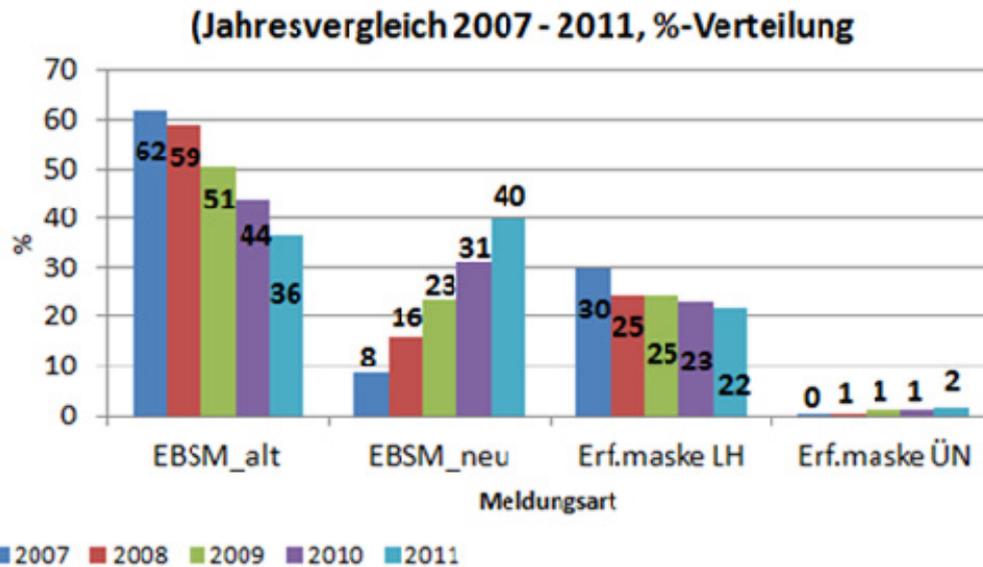
Die Einschränkung der Übermittlungswege von Begleitscheindaten auf die Online-Eingabemaske und die Übermittlung im Wege des EDM ist eine dringende Forderung im Prozess „Deregulierung“.

Die sog. Online-Eingabemaske für Übernehmer ist seit 2007 in Betrieb. Die Grafik zeigt die kontinuierliche Zunahme der Anzahl der Begleitscheine, die auf diesem Weg in das EDM eingespielt werden (die Daten zu 2011 basieren auf einer Hochrechnung aus den Zahlen des ersten Halbjahres). Im Jahr 2011 nutzten 52 Unternehmen diese Eingabemöglichkeit. Keines der Unternehmen gibt mehr als 1.000 Begleitscheine pro Jahr auf diesem Weg ein. Im Mittel sind es rund 100 Begleitscheine pro Unternehmen und Jahr die in der Online-Maske erfasst werden.



Die unten stehende Grafik zeigt die Gesamtentwicklung der einzelnen Meldearten in % aller Begleitscheine für den Zeitraum ab 2007 (die Daten zu 2011 basieren auf einer Hochrechnung aus dem ersten Halbjahr). Es wird deutlich sichtbar, dass die Meldungen per Schnittstelle (EBSM\_neu) dabei von 8 auf 40% zugenommen haben. Die Nutzung der Schnittstelle erfolgt bisher ausschließlich freiwillig. Im selben Zeitraum haben jene Meldungsarten, die nun auslaufen sollen (EBSM\_alt und Erfassungsmaske\_LH) abgenommen.

## Gemeldete BS pro Meldungsart



Die Erstellung eines Begleitscheins soll aufgrund des § 18 AWG 2002 wie bisher auch dann erforderlich sein, wenn der Übergeber ausschließlich rechtlich über diesen Abfall verfügt. Der Begleitschein soll als Papierdokument mitzuführen sein. Hinweis: Abweichendes kann gemäß § 75a AWG 2002 im Rahmen eines Pilotprojektes zur Erprobung eines voll-elektronischen Begleitscheins in den im konkreten Pilotprojekt festgelegten Bedingungen festgelegt werden.

Der Begleitschein soll entsprechend dem Vordruck des Begleitscheinformulars im Anhang 2 erstellt werden können. Ein vom Vordruck abweichendes Transportpapier, zB Lieferschein, soll als Begleitschein verwendet werden können, wenn sichergestellt ist, dass die gemäß den §§ 4 und 5 bzw. § 6 iVm Anhang 2 erforderlichen Daten enthalten sind.

Begleitscheinformulare einer bestimmten Rechtsperson sollen zur Nachvollziehbarkeit mit einer eindeutigen Nummer versehen sein. Es soll dabei nicht erforderlich sein, diese Nummerierung fortlaufend zu führen.

Für jede Abfallart (und pro Abfalltransport) soll grundsätzlich ein gesondertes Begleitscheinformular mitgeführt werden. Bei einem Abfalltransport unter Verwendung mehrerer LKW, ist – wie bisher – für jeden einzelnen LKW ein gesonderter Begleitschein (pro Abfallart) erforderlich. Die Zusammenfassung mehrerer Begleitscheine mit identen Angaben zum Übergeber, Übernehmer und Transporteur zu einem gemeinsamen Transportpapier soll zulässig sein. In diesem Fall dürfen auf diesem Transportpapier mehrere Abfallarten aufgelistet sein. Die Massenangaben zu den einzelnen Abfallarten, die jeweiligen Begleitscheinnummern und die Angaben zu den vorgesehenen Behandlungsverfahren sollen in diesem Fall je Abfallart angeführt sein.

Alle Eintragungen, einschließlich Ergänzungen, auf den Begleitscheinen sind gut leserlich mit dauerhafter Schrift vorzunehmen. Ist an einer Eintragung eine nachträgliche Änderung vorzunehmen, so darf dies nur so erfolgen, dass die ursprüngliche Eintragung leserlich bleibt. Ergänzungen sind so vorzunehmen, dass ursprüngliche Eintragungen leserlich bleiben.

Begleitscheine bzw. Abschriften oder Durchschriften der Begleitscheine sind aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in elektronischer Form durch Einscannen des jeweiligen Begleitscheines (mit allen Bestätigungen bzw. Unterschriften) ist ausreichend.

### Zu § 5 (Handhabung der Begleitscheine)

Begleitscheine, welche beim Transport in Papierform mitzuführen sind, sollen entsprechend den Regelungen des § 5 auszufüllen und zu handhaben sein. Die Daten sollen dabei auf diesen Begleitpapieren so erfasst werden, dass sie einerseits im Falle einer behördlichen Kontrolle während eines Transportvorganges oder vor Ort zum Nachweis von Art, Menge, Herkunft, Verbleib und

Transportdetails geeignet sind und andererseits für den im Regelfall abfallbilanzpflichtigen Übernehmer als Grundlage für dessen Aufzeichnungen gemäß der AbfallbilanzV geeignet sind.

Um als Basis für Aufzeichnungen gemäß der AbfallbilanzV für den Übernehmer geeignet zu sein, ist erforderlich, dass die im Falle einer Übernahme von Abfällen von einer anderen Rechtsperson gemäß Anhang 2 der AbfallbilanzV vom Abfallsammler oder –behandler aufzuzeichnenden Daten des Übergebers weitgehend bereits aus dem Begleitschein hervorgehen. Dies betrifft (neben Abfallart und Masse) insbesondere die Angaben zum Absendeort des Übergebers und die Angabe der Branche. (Letztere soll – inhaltlich konsistent mit den Vorgaben der AbfallbilanzV – in Form einer ein- bis zweistelligen Nummer entsprechend der Einteilung gemäß der EG-AbfallstatistikV als eine der dort vorgesehenen 20 Branchenangaben erfolgen können. Beispiele für Branchenangaben gemäß EG-AbfallstatistikV: für private Haushalte „20“, für Gastgewerbe „18“).

Allfällig vorhandene Identifikationsnummern der Register gem. § 22 AWG 2002 sollen angegeben werden können. Die Angabe von Anlagen-GLN soll – zusätzlich zur Standort-GLN – sowohl seitens des Übergebers als auch seitens des Übernehmers zulässig sein.

Hinweis: In den Aufzeichnungen gemäß der AbfallbilanzV darf für eine andere Rechtsperson in der Regel nicht die Anlagen-GLN verwendet werden (Ausnahme: Lohnarbeit). Da den Anlagenstammdaten der Register eine geringere Beständigkeit als Standortstammdaten zukommt, ist die Angabe von Anlagen-GLN aus IT-technischen Gründen nur in Kombination mit der jeweiligen Standort-GLN möglich.

Wenn ein Abfall an eine andere Rechtsperson übergeben wird, ohne dass der Abfall physisch bewegt wird, soll anzugeben sein, dass bei der Übergabe kein Transport stattgefunden hat. Auf diese Weise soll in den aufbewahrten Begleitscheinen des Übergebers nachvollziehbar sein, ob es sich um eine ausschließlich rechtliche Übergabe gehandelt hat bzw. warum kein namentlich genannter Transporteur im Begleitschein vorhanden ist. Wenn ein Abfall an eine andere Rechtsperson übergeben wird und dieser Abfall im Auftrag des Übernehmers oder eines Dritten transportiert wird, sind die Angaben zum Transporteur erforderlich. Wenn der Abfall im Zuge des Transports von mehreren Rechtspersonen in einer Kette übergeben wird, kann jeweils auf die Angaben zum Transporteur im ersten Begleitschein (der diese Angaben enthält) verwiesen werden, wenn der Transport von nur einem Transporteur durchgeführt wird.

Die jeweiligen Bestätigungen sollen in der Regel durch Unterschrift am Begleitschein zu erfolgen haben.

Werden Abfälle in einem Streckengeschäft durch in einer Kette aufeinanderfolgende Übernehmer und Übergeber weitergegeben, so ist bei jeder Übergabe ein gesonderter Begleitschein erforderlich. Die in dieser Kette im Rahmen eines Streckengeschäftes aufeinanderfolgenden Begleitscheine sollen zur Nachvollziehbarkeit mit einem Nachfolgeverweis gekennzeichnet werden. Dazu soll der jeweils vorhergehende Begleitschein so ergänzt werden, dass er auf den jeweils nachfolgenden Begleitschein verweist. Verantwortlich für die Eintragung des Nachfolgeverweises ist der Übergeber, der auf den im vorhergehenden Begleitschein genannten Übergeber der Abfälle folgt (und damit den Nachfolgeverweis am jeweils „fremden“ Begleitschein zu ergänzen hat).

Eine elektronische Aufbewahrung von Abschriften und Durchschriften von Begleitscheinen und eine elektronische Rückübermittlung der Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins in elektronischer, eingescannter Form ist zulässig. Die eingescannten Unterlagen müssen so verwahrt werden, dass sie im Falle einer behördlichen Kontrolle unverzüglich zur Verfügung stehen. Die Anfertigung von Sicherheitskopien und eine Sicherung der Daten nach dem Stand der Technik vor Verlust und Manipulation sind erforderlich. Kann dies nicht gewährleistet werden, so sind die Begleitscheine in Papierform aufzubewahren.

Der Transporteur soll die Möglichkeit erhalten, die für seine Nachweisführung erforderliche(n) Abschrift(en) oder Durchschrift(en) der jeweiligen, vollständig ausgefüllten, Begleitscheine vom jeweiligen Übernehmer der Abfälle zu erlangen. Diesem Verlangen kann auch durch die elektronische Übermittlung der jeweiligen eingescannten Begleitscheine entsprochen werden. Durch die Festlegung einer Frist von drei Wochen soll sichergestellt sein, dass der Übernehmer die Übermittlung der Abschrift oder Durchschrift möglichst zeitgleich mit der Zurückübermittlung an den Übergeber der Abfälle abwickeln kann.

Bestätigungen können auch durch dazu Bevollmächtigte erfolgen.

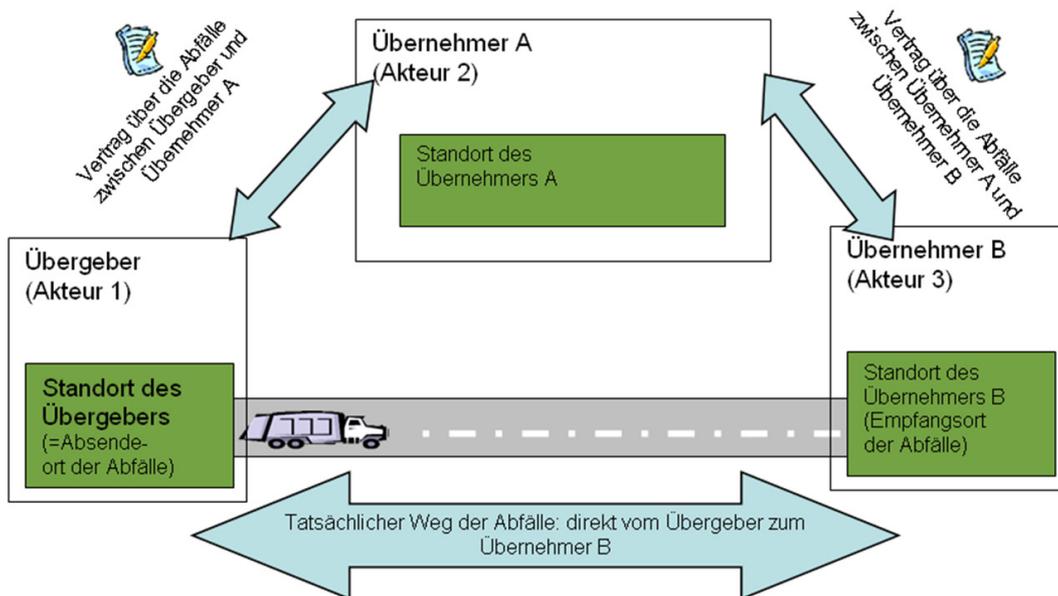
#### **Zu § 6 (Erleichterung für Streckengeschäfte)**

Für den Fall eines zusammengesetzten Streckengeschäftes soll es - alternativ zu einer Übergabe, zu einem Mitführen und einer Meldung eines gesonderten Begleitscheins durch jeden Übergeber – möglich sein, einen einzigen Begleitschein als Begleitpapier für den Transport zu verwenden, auf dem alle Übergeber aufscheinen.

Wenn die „Streckengeschäftspartner“ (das sind all jene Übergeber und Übernehmer von Abfall, die innerhalb eines Streckengeschäftes ausschließlich rechtlich über die Abholung oder Entgegennahme von Abfall verfügen), in einem einzigen Begleitschein aufgeführt werden, sollen somit die erforderlichen Bestätigungen und Korrekturen durch diese Streckengeschäftspartner entfallen können. Abweichend zur Handhabung sonstiger Begleitscheine soll der erste Übergeber (Absender) Name und Anschrift des Empfängers der Abfälle an Stelle von Name und Anschrift des Übernehmers anzugeben haben. Die Streckengeschäftspartner sollen jeweils für die Nennung des eigenen Namens, der eigenen Anschrift und Identifikationsnummer (Personen-GLN) im Begleitschein zu sorgen haben.

Der Begriff des (einfachen oder zusammengesetzten) Streckengeschäftes wurde erstmals in der AbfallbilanzV Anhang 2 Punkt „Allgemeines“ genannt. Voraussetzung für das Vorliegen eines Streckengeschäftes ist, dass der Übernehmer, den von ihm oder in seinem Auftrag transportierten Abfall aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages im eigenen Namen übernimmt und diesen Abfall direkt zu einem weiteren Übernehmer bringt, ohne den Abfall auf einen eigenen Standort gebracht zu haben. An einem „einfachen“ Streckengeschäft sind daher jedenfalls drei Akteure (und eventuell noch ein oder mehrere Transporteure) beteiligt: Erstens der Übergeber, welcher Abfall an eine andere Rechtsperson (Übernehmer) übergibt. Zweitens der Übernehmer, der den Abfall im eigenen Namen beim Übergeber abholt (oder von einem Transporteur abholen lässt) und den Abfall direkt zu seinem Vertragspartner bringt (oder bringen lässt). Drittens der Übernehmer am Ende des Streckengeschäftes, zu dem die Abfälle gebracht werden und der diese im eigenen Namen (vom vorherigen Übernehmer als seinem Vertragspartner) an einem Standort übernimmt. Unerheblich ist dabei, ob die zivilrechtlichen Verträge zwischen den einzelnen Akteuren schriftlich oder mündlich geschlossen worden sind.

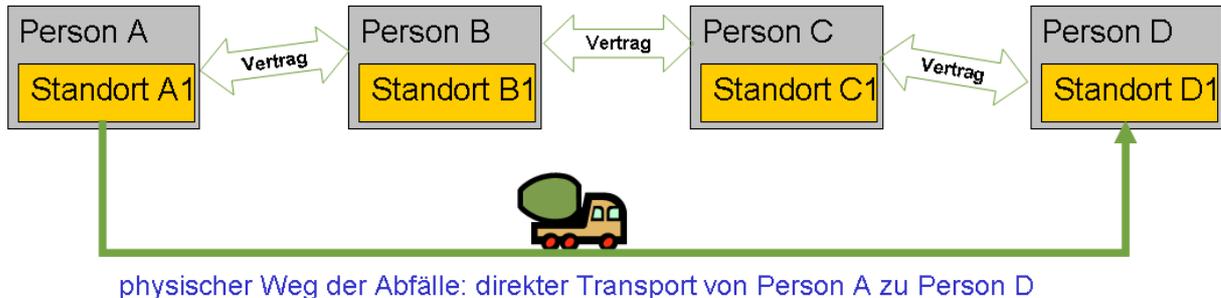
Beispiel für ein einfaches Streckengeschäft



Im Falle eines zusammengesetzten Streckengeschäftes sind mehr als drei Akteure (und eventuell noch ein oder mehrere Transporteure) beteiligt.

### Beispiel für ein zusammengesetztes Streckengeschäft:

» Abfolge mehrerer Übernehmer



Übergeber  
Abfallerzeuger

Übernehmer 1

Übernehmer 2

Übernehmer 3  
Abfallbehandler

„Transporteure“ sind natürliche oder juristische Personen, die Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern. Da Transporteure Abfall abholen bzw. entgegennehmen, erfüllen sie die Begriffsdefinition eines Abfallsammlers gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 lit. a bzw. b AWG 2002.

Anmerkung: Transporteure sind von der Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 ausgenommen.

Mit der Festlegung der Begriffe „Übergeber“ bzw. „Übernehmer“ soll klargestellt werden, dass die für Übergeber und Übernehmer festgelegten Bestimmungen nicht für bloße Transporteure anzuwenden sind.

„Empfänger“ von Abfall ist jene natürliche oder juristische Person, die den Abfall physisch an einem Standort entgegennimmt oder in deren Namen Abfälle durch einen allfälligen Stellvertreter physisch an einem Standort übernommen werden. Somit sollen innerhalb eines einfachen oder zusammengesetzten Streckengeschäftes aufeinander folgende Übernehmer und Übergeber von Abfall („Streckengeschäftspartner“), welche den Abfall nicht physisch entgegennehmen, nicht als „Empfänger“ der Abfälle gelten. Mit der Meldung (§ 7) des Empfängers der Abfälle soll bei Inanspruchnahme der Erleichterung für Streckengeschäfte die Meldepflicht von weiteren „Streckengeschäftspartnern“ als erfüllt gelten. Dies, unter der Voraussetzung, dass der Empfänger den Absender bzw. ersten Übergeber des Abfalls als tatsächlichen Übergeber der Abfälle und die weiteren Streckengeschäftspartner in der Meldung angibt.

Der erste Übergeber bzw. Absender von Abfall soll jene natürliche oder juristische Person sein, die den Abfall tatsächlich physisch von einem Standort weg von einem Übernehmer abholen lässt oder ausgehend von einem Standort, an dem sich der Abfall physisch befindet bzw. befunden hat, diesen Abfall zu einem Übernehmer befördert oder befördern lässt. Im Falle eines Streckengeschäftes handelt es sich daher beim ersten Übergeber oder Absender um den allerersten Akteur des Streckengeschäftes. Im Falle der Inanspruchnahme der Erleichterung im Rahmen von Streckengeschäften soll der Empfänger der Abfälle als Übernehmer den ersten Übergeber des Abfalls in der Meldung (§ 7) zu nennen haben, wenn die Meldepflichten aller übrigen Streckengeschäftspartner mit der Meldung des Empfängers (unter Angabe der übrigen Streckengeschäftspartner) erfüllt sein sollen.

#### Zu § 7 (Meldepflicht des Übernehmers)

Die Meldung der Begleitscheindaten soll künftig nur mehr elektronisch erfolgen. Dies entspricht der Forderung der Länder zur Verwaltungsreform 2011 – Deregulierung. Da die AbfallbilanzV bereits eine elektronische Datenerfassung und –speicherung genau dieser Daten im Rahmen der Aufzeichnungen der Abfallsammler und –behandler erfordert, ist eine Verpflichtung zur elektronischen Meldung der Begleitscheindaten (im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung) sinnvoll.

Im ersten Halbjahr 2011 wurden über die im Rahmen des Pilotprojektes "EBSM\_neu" zur Verfügung gestellte Schnittstelle bereits rund 40% aller Begleitscheinmeldungen elektronisch abgeführt. Die

Nutzung der Schnittstelle erfolgte durch die Meldepflichtigen freiwillig, was die aktuelle Bedeutung der EBSM\_neu-Schnittstelle unterstreicht.

Für die elektronische Meldung von Begleitscheindaten stehen einerseits eine Online-Eingabemaske und andererseits eine Schnittstelle zur Verfügung. Die für die Nutzung der Schnittstelle erforderliche Schnittstellenspezifikation ist am EDM-Portal veröffentlicht. Diese Schnittstellenspezifikation wurde im Rahmen des Pilotprojekts zur elektronischen Meldungsabwicklung bereits erprobt. Nachfolgend erforderlich werdende Änderungen oder Berichtigungen der Schnittstellendefinition sind am EDM-Portal zu veröffentlichen und sind nach Ablauf von drei Monaten nach deren Veröffentlichung anzuwenden. Grundsätzlich werden Änderungen und Berichtigungen nur dann vorgenommen, wenn diese erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Begleitscheindatenanwendung sicherzustellen.

Die im Rahmen der elektronischen Meldung im Begleitscheinsystem anzuwendenden Zuordnungstabellen werden unter den Zuordnungstabellen für EBSM\_Neu am EDM-Portal veröffentlicht.

Am EDM-Portal werden künftig technische und organisatorische Spezifikationen für die Benutzung des gesamten EDM veröffentlicht. Diese Spezifikationen stellen eine formalisierte Beschreibung des EDM dar. Sie beinhalten einerseits allgemeine technische/organisatorische Informationen wie zB die allgemeinen Betriebsbedingungen mit Betriebszeiten, die Benutzungsvoraussetzungen und eine Beschreibung des EDM-Gesamtdatenmodells sowie andererseits anwendungsspezifische Informationen wie die anwendungsspezifischen Datenmodelle und Schnittstellenspezifikationen. Fristauslösend für eine Meldeverpflichtung sind die anwendungsspezifischen Spezifikationen für die jeweilige Meldung.

Jeder Unternehmer hat eine Meldung vorzunehmen (auch dann, wenn ein Streckengeschäftsbegleitschein verwendet wurde). Auch, wer als Unternehmer von Abfall in einem Streckengeschäftsbegleitschein genannt ist, hat eine Meldung zu erstatten. Die Meldung dieser Person umfasst aber inhaltlich nicht eventuell am Streckengeschäftsbegleitschein genannte weitere Unternehmer. Zu melden sind die in Punkt 2 des Anhangs 2 aufgezählten Daten.

Die Daten, die der Unternehmer zu melden hat, sind in Punkt 2 des Anhangs 2 aufgezählt. Im Wesentlichen soll es sich dabei um die in der Papierform des Begleitscheins enthaltenen bzw. anzugebenden Daten handeln. Es soll dem Unternehmer aber ermöglicht werden, die am Begleitschein enthaltenen Daten für die Meldung so aufzubereiten, dass sie auch bereits für eine Aufzeichnung („Buchung“) gemäß der AbfallbilanzV genutzt werden können: Auch, wenn zB im Begleitschein die Anlagen-GLN des Übergebers (entsprechend Punkt 1 des Anhangs 2) enthalten sind, darf der Unternehmer die für die Aufzeichnungen gemäß der AbfallbilanzV erforderliche Standort-GLN des Standortes der Anlage (dh des Absendeortes der Abfälle) in der elektronischen Meldung angeben.

#### **Zu § 8 (Transporte zwischen verschiedenen Standorten eines Abfallbesitzers)**

Diese Bestimmung ist im Wesentlichen bereits in der Abfallnachweisverordnung 2003 enthalten. Für gefährliche Abfälle soll die Aufzeichnungspflicht über Art, Menge, Herkunft und Verbleib beim innerbetrieblichen Transport durch eine Aufbewahrung der Unterlagen erfüllt werden können.

#### **Zu § 9 (Meldepflicht betreffend die innerbetriebliche Behandlung)**

Die bereits in der Abfallnachweisverordnung 2003 enthaltene Bestimmung betreffend die Meldepflicht im Falle einer innerbetrieblichen Behandlung von gefährlichen Abfällen soll unverändert beibehalten werden, zumal auch die AbfallbilanzV auf diese Bestimmung (§ 8 der Abfallnachweisverordnung 2003) verweist. Mit 1. Jänner 2014 soll diese Bestimmung außer Kraft gesetzt werden, da spätestens ab dem 15. März 2014 die innerbetrieblich behandelten gefährlichen Abfälle in der Abfallbilanzmeldung enthalten sein müssen.

#### **Zu Anhang 1**

Übernahme der Änderungen und Anpassungen aus der AWG-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 9/2011 bzw. aus der Abfallrahmenrichtlinie. Um die Möglichkeit einer IT-technischen Migration von Daten zu den R/D-Verfahren sicherzustellen, soll in Spalte 2 eine Identifizierung via Nummern, zB R 301 (an Stelle der bisher vorgesehenen Buchstaben zB R 3a) vorgesehen sein.

#### **Zu Anhang 2**

Die Handhabung der Begleitscheinformulare, die bei einer Übergabe bzw. beim Transport der gefährlichen Abfälle vom Übergeber an den Unternehmer in Form von Papierdokumenten weitergegeben werden sollen, soll in den §§ 6 und 7 in Verbindung mit Anhang 2 geregelt sein. Anhang 2 soll Vorgaben für die Verwendung der Identifikationsnummern beinhalten.

Grundsätzlich soll – anders als derzeit in der AbfallbilanzV vorgesehen – im Begleitscheinsystem, sowohl in Papierbegleitscheinen als auch in der Meldung, eine Wahlmöglichkeit bestehen, ob die jeweils zutreffende Anlagen-GLN oder die jeweils zutreffende Standort-GLN angegeben wird.

Die Meldung der Begleitscheindaten soll elektronisch zu erfolgen haben. Die diesbezüglichen Schnittstellendokumente und Zuordnungstabellen (Referenztabellen) sollen am EDM-Portal veröffentlicht werden.

Ein Muster für ein Begleitscheinformular soll am EDM-Portal ([edm.gv.at](http://edm.gv.at)) zur Verfügung gestellt werden.